

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

15 (10.3.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 15

Karlsruhe, den 10. März

1922

Inhalt:

Nr. 73. Lohnerhöhungen der Arbeiter.

Nr. 74. Übergangsgebühren.

Nr. 75. Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer.

Nr. 76. Abfertigung, Rechnungslegung und -abhör im Milchverkehr.

Nr. 77. Beförderung von Durchwanderern durch deutsches Gebiet.

A. Verwaltungs-, Klassen- und Rechnungsangelegenheiten.

Nr. 73. Lohnerhöhungen der Arbeiter.

(A 8. Zb 102. Nr. M 369.)

I. Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers vom 18. Februar 1922, E. II. 90. Nr. 20 517/22.

Auf Antrag der vertragschließenden Arbeitnehmervereinigungen bin ich nachträglich damit einverstanden, daß auf die in Absatz 2 Ziffer 1 meines Erlasses E. II. 90. Nr. 23 417 und in Ziffer 3 meines Erlasses E. II. 90. Nr. 23 419 vom 2. Januar d. J. bezeichnete persönliche Zulage der Arbeiter der Bahnmeistereien die mit Wirkung vom 1. Januar d. J. eingetretenen Lohnerhöhungen nicht angerechnet werden. In Absatz 5 meines Erlasses E. II. 90. Nr. 20 261 (R. V. Bl. Nr. 4/1922 Seite 54) sind daher die Worte „einschließlich des gleich zu behandelnden Absatzes 2 der Ziffer 1 der Vereinbarung vom 31. Dezember 1921 (Erlaß E. II. 90. Nr. 23 417 vom 2. Januar 1922)“ zu streichen.

Ich stelle hierbei aber ausdrücklich fest, daß diese Anordnung eine ausnahmsweise Vergünstigung für den Eintritt dieser Lohnerhöhung darstellt und daß im übrigen die Vereinbarung bestehen bleibt, wonach auf die persönliche Zulage ein Aufrüden im Lohn oder sonstige Änderungen des Lohnes angerechnet werden.

II. Die Erlasse E. II. 90. Nr. 23 417 und Nr. 23 419 sind in Verfügung A 8. Zb 104. M 39 in der Amtsblatt-Beilage 2/1922, der Erlaß E. II. 90. Nr. 20 261 ist in Verfügung Nr. 41 im Amtsblatt 9/1922 bekanntgegeben.

Zur Vermeidung von Zweifeln über die Berechnung der persönlichen Zulage nach Ziffer 1 Absatz 1 und der persönlichen Zulage der Arbeiter der Bahnmeistereien nach Ziffer 1 Absatz 2 des Erlasses E. II. 90. Nr. 23 417 wird bemerkt:

a) Bei Errechnung der persönlichen Zulage nach Ziffer 1 Absatz 1 sind gegenüberzustellen:

1. das Einkommen, das der Arbeiter nach der bis 30. September 1921 maßgebenden Ortsklasseneinteilung des Lohnvertrags (Anlage 1 Seite 967, Nachrichtenblatt 93/1920) und den ab 1. Dezember 1921 gültigen Lohnsätzen bezogen hat;
2. das Einkommen, das der Arbeiter nach dem nunmehr übernommenen Ortsklassenverzeichnis für die Reichsbeamten und den ab 1. Dezember 1921 gültigen Lohnsätzen bezieht.

Der Unterschied wird als persönliche Ausgleichzulage gewährt. Bei der vorstehenden Gegenüberstellung bleibt die nach Verfügung Nr. 41, Amtsblatt 9/1922, mit Wirkung ab 1. Januar 1922 eingetretene Lohnerhöhung außer Betracht.

b) Bei Errechnung der persönlichen Zulage für die Arbeiter der Bahnmeistereien nach Ziffer 1 Absatz 2 sind gegenüberzustellen:

1. das Einkommen, das der Arbeiter nach der bis 30. September 1921 gültigen Ortsklasseneinteilung des Lohnvertrags (Anlage 1 Seite 967, Nachrichtenblatt 93/1920) und den ab 1. Dezember 1921 gültigen Lohnsätzen bezogen hat;
2. das Einkommen, das der Arbeiter nach dem nunmehr übernommenen Ortsklassenverzeichnis für die Reichsbeamten (vorläufigen Ortsklasseneinteilung für die Rottenbezirke gemäß Verfügung A 8. Zb 102 vom 31. Januar 1922) und den ab 1. Dezember 1921 gültigen Lohnsätzen nunmehr bezieht.

Bei vorstehender Gegenüberstellung bleibt die nach Verfügung Nr. 41, Amtsblatt 9/1922, mit Wirkung ab 1. Januar 1922 eingetretene Lohnerhöhung außer Betracht.

Der Unterschied wird als persönliche Ausgleichzulage gewährt. Es ist somit unrichtig, das Einkommen, das ein Arbeiter am 30. September 1921 nach dem alten Ortsklassenverzeichnis des Lohnvertrags bezogen hat, dem durch Gewährung einer Pauschale ab 1. Oktober 1921 oder dem durch die Neuregelung der Löhne ab 1. Dezember 1921 erhöhten Einkommen nach der neuen Ortsklasseneinteilung gegenüberzustellen. Die Anordnung in Absatz 2 Ziffer 1 und 2 der Umdruckverfügung A 8. Zb 102 vom 2. Februar 1922 und die Umdruckverfügung A 8. Zb 102 vom 15. Februar 1922 an sämtliche Bahnbauinspektionen und Bahnmeistereien werden aufgehoben.

Nr. 74. Übergangsgebühren.

(A 2. Zb 9 Nr. M 350.)

Unter Aufhebung der Amtsblattverfügung Nr. 73/1921 (Amtsblatt Nr. 24) wird nachfolgender Erlaß des Herrn Reichsministers der Finanzen bekanntgegeben.

Unter Aufhebung aller anderen, im Verwaltungswege ergangenen Regelungen über Gewährung von Übergangsgebühren bei Entlassung von Arbeitern und Angestellten bitte ich, erstmals bei den zu Ende Mai 1921 zur Entlassung gekommenen Arbeitnehmern, künftig Übergangsgebühren nach folgenden Grundsätzen zu gewähren:

I. Soweit Übergangsgelder usw. durch vertragliche Abmachungen mit den wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitnehmer geregelt sind, hat es hierbei sein Bewenden.

II. Im übrigen erhalten ein Übergangsgeld, sofern es sich nicht um Empfänger von Ruhegehältern, Wartegeldern oder anderen Versorgungsgebühren aus Kassen des Reichs, der Länder, Gemeinden, der Gemeindeverbände und anderer arbeitgebender Körperschaften des öffentlichen Rechts handelt,

- a) Schwerbeschädigte, die aus einer Reichsdienststelle ausscheiden, ausgenommen in den Fällen der fristlosen Entlassung, der vertraglichen Auflösung des Dienstverhältnisses und der Kündigung durch den Schwerbeschädigten selbst,
- b) Arbeitnehmer, die am Tage der Entlassung im Reichsdienst ununterbrochen seit mindestens 10 Jahren beschäftigt waren, ausgenommen in den Fällen der fristlosen Entlassung, der vertraglichen Auflösung des Dienstverhältnisses und der Kündigung durch den Arbeitnehmer selbst,
- c) andere Arbeitnehmer, die am Tage der Entlassung seit wenigstens 1 Jahr in einer Reichsdienststelle beschäftigt sind, wenn die Entlassung erfolgt:
 1. in Ausführung einer den Alliierten gegenüber übernommenen Verpflichtung,
 2. wegen Auflösung von Dienststellen oder Betrieben,
 3. wegen wesentlicher Einschränkung eines Verwaltungszweiges oder Betriebes infolge Verringerung der Haushaltsmittel; bei der Feststellung, ob eine wesentliche Einschränkung vorliegt, darf ich bitten, mich zu beteiligen.

III. Das Übergangsgeld wird am Tage der Entlassung für die Dauer eines Monats, falls die Voraussetzungen der Ziffer II a und b gleichzeitig zutreffen, für die Dauer von zwei Monaten unter Zugrundelegung des zuletzt bezogenen Lohnes im voraus gewährt. Bei Stundenlöhnern wird als Monatsbezug das 208 fache des Stundenlohnes, bei Wochenlöhnern $\frac{13}{4}$ des Wochenbezuges in Ansatz gebracht. Erfolgt im Anschluß an die beendete Dienstleistung eine Beurlaubung mit Lohnzahlung, so gilt als Tag der Entlassung im Sinne dieser Bestimmung der letzte Tag des Urlaubs, für welchen Bezüge zustehen.

- IV. 1. Auf das Übergangsgeld gemäß Ziffer II und III besteht kein Rechtsanspruch.
2. Tritt noch vor Beendigung des Dienstverhältnisses eine Dienstbefreiung des Arbeitnehmers von 1 bzw. 2 vollen Monaten über den ihm vertraglich zustehenden Urlaub hinaus ein, so entfällt das Übergangsgeld für einen bzw. beide Monate.
 3. Wird das Dienstverhältnis eines Empfängers von Übergangsgeld nach dem Tag der Entlassung fortgesetzt, z. B. gemäß § 87 Betr.-R.-Ges., oder findet der Empfänger von Übergangsgeld während der Zeit, für die es gewährt ist, bei einer Reichsdienststelle erneut Beschäftigung, so tritt das Übergangsgeld für die Zeit, für die sonst eine Doppelzahlung sich ergeben würde, an die Stelle des Lohnes. Soweit dieser höher ist als das Übergangsgeld, ist der Unterschiedsbetrag neben dem Übergangsgeld zu zahlen.
 4. Ist Übergangsgeld und Lohn für einen Zeitraum gleichzeitig gezahlt, so gilt das Übergangsgeld als Voranschuß, dessen Verrechnung mit später fällig werdenden Lohnforderungen des Arbeitnehmers vorbehalten bleibt.
 5. Vorbehalten bleibt auch die Aufrechnung des Übergangsgeldes gegen Ansprüche gemäß § 87 Betr.-R.-Ges. auf Entlassungsschädigung.
 6. Bei Schwerbeschädigten gilt das Übergangsgeld als Lohn im Sinne des § 3 der Verordnung über die Verlängerung der Kündigungsbeschränkung zugunsten Schwerbeschädigter vom 28. April 1921 (Reichsgesetzbl. S. 494).
 7. Denjenigen Empfängern von Übergangsgeld, deren Übergangsgeld bei fortgesetzter oder erneuter Beschäftigung gemäß Ziffer 3 und 4 ganz oder teilweise zur Verrechnung gekommen ist und die binnen 1 Jahr — seit der Entlassung mit Übergangsgebühren — erneut zur Entlassung kommen, kann bei der erneuten Entlassung nur mehr ein Übergangsgeld in Höhe des zur Verrechnung gelangten Betrages des ersten Übergangsgeldes gezahlt werden, sofern die erneute Entlassung nicht einen selbständigen Grund für die Gewährung eines Übergangsgeldes gemäß Ziffer II bildet; im letzteren Falle ist jedoch der gemäß Ziffer IV 3 und 4 nicht zur Verrechnung gelangte Teil des früheren Übergangsgeldes auf das neue Übergangsgeld anzurechnen. Tritt die spätere Entlassung nach mehr als 1 Jahr ein, so wird der zur Verrechnung gelangte Teil des bei der ersten Entlassung zuständig gewesenen Übergangsgeldes auch dann nicht mehr gewährt, wenn bei der späteren Entlassung die Voraussetzungen für die Gewährung eines Übergangsgeldes nach Ziffer I und II nicht vorliegen.

V. Bei Neueinstellungen von Lohnempfängern ist jeweils zu prüfen, ob der Arbeitnehmer Übergangsgeld bezogen hat; gegebenenfalls ist nach Ziffer IV zu verfahren.

VI. Soweit Übergangsgeld an Schwerbeschädigte zur Zahlung gelangt, wird hinsichtlich der Mitteilungen an das Reichsarbeitsministerium und an die zuständige Hauptfürsorgestelle auf das Rundschreiben I. G. 11 012 vom 9. März d. J. Bezug genommen.

Nach Weisung des Herrn Reichsverkehrsministers kommt bei der Durchführung seines Erlasses E. II. 93/90 Nr. 22 756 vom 20. Januar d. J. betreffend Verringerung des Personalstandes der Reichsbahn die Gewährung von Übergangsgebühren nur bei Erfüllung der in Abschnitt II unter a und b des vorstehenden Erlasses bezeichneten Voraussetzungen in Frage. Für die Gewährung von Übergangsgebühren auf Grund der Bestimmungen in Abschnitt II c liegen bei der nach dem bezeichneten Erlaß vorzunehmenden Entlassungen die Voraussetzungen nicht vor.

Nr. 75. Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer. (A 8. Zb 101/564.)

I. Erlaß des badischen Arbeitsministeriums und des Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1922.

Auf Grund des § 139 b Absatz 5 der Gewerbeordnung sowie des § 49 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet was folgt:

§ 1.

Die Arbeitgeber haben jeden von ihnen beschäftigten ausländischen Arbeitnehmer binnen einer Woche nach Beginn und Ende der Beschäftigung dem zuständigen Bezirksamt zu melden. Dabei ist anzugeben: Vor- und Zunamen des zu Meldenden, Geburtsort und Tag, Beruf, Staatsangehörigkeit, Art des Ausweises, Tag der Einreise, Tag des Beginns oder des Endes der Beschäftigung, Dauer der Beschäftigung.

Die bei Inkrafttreten der Verordnung bereits beschäftigten Arbeitnehmer sind von den nach Absatz 1 Verpflichteten binnen einer Woche zu melden.

Alle Meldungen haben schriftlich in doppelter Fertigung zu erfolgen.

§ 2.

Verstöße gegen vorstehende Bestimmungen werden nach § 149 Absatz 1 Ziffer 7 der Gewerbeordnung und § 49 des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

II. Die Dienststellen senden eine Abschrift der Meldung an das Zentralbüro der Eisenbahn-Generaldirektion.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

Nr. 76. Abfertigung, Rechnungslegung und -abhör im Milchverkehr. (Vh II.)

Mit Wirkung vom 1. Februar 1922 gehen sämtliche Rechnungsabhörgeschäfte für den Milchverkehr von der Verkehrskontrolle 1 an die Verkehrskontrolle 2 über. Die zugehörigen Rechnungsunterlagen sind künftig — erstmals für den Rechnungsmonat Februar 1922 — zusammen mit denjenigen des Tierverkehrs unter der Bezeichnung: „Tier- und Milchverkehr der Station“ an die Verkehrskontrolle 2 Karlsruhe, „Alter Personenbahnhof“, monatlich einzusenden.

Die Verrechnung der Monatsfrachtsummen aus dem Milchverkehr erfolgt in dem für den Tierverkehr vorzulegenden Abschluß mit Bordruck Nr. 866 ausschließlich durch die Versandstation des Hinweges. (Siehe Ausnahmetarif für die regelmäßige Beförderung von Milch, gültig vom 1. Februar 1922, unter II Ziffer 4.)

Wird die Fracht vom Empfänger bezahlt, so ist auf den zugehörigen Milchversandrechnungen deutlich zu vermerken: „Fracht zahlt der Empfänger.“ Die Monatsfrachtsumme ist von der Versandstation des Hinweges mit kurzer Aufschrift an die Empfangsstation zur Erhebung bei dem Empfänger monatlich aufzurechnen. Im Güterversandbuch ist hierbei der Gegenstand der Aufrechnung kurz zu bezeichnen.

Die Bestimmungen in § 5 der Vorschriften über die Milchtransporte nach und von Haltestellen für den Vorortverkehr bleiben bestehen und gelten sinngemäß auch für die Hilfsstationen des Güterverkehrs, wobei die zugeteilten Güterstationen als Abrechnungsstationen zu dienen haben. (Siehe Vorschriften über die Abfertigung von Personen usw. nach und von Haltestellen für den Vorortverkehr sowie Gütertarif für den Badischen Binnenverkehr, Nr. 40 a des Tarifverzeichnisses, Abteilung 1 unter D Ziffer 7.) Bei lfd. Nr. 221 des Amtsblatts Nr. 66/1921 ist auf vorstehende Verfügung zu verweisen.

Nr. 77. Beförderung von Durchwanderern durch deutsches Gebiet. (C 31. Vb 9.)

Der Herr Reichsminister des Innern hat die Beförderung von Durchwanderern durch deutsches Gebiet seitens des Königlich Holländischen Lloyd in Amsterdam zugelassen, nachdem diese Schiffsahrtsgesellschaft der Ernennung eines Bevollmächtigten und der Leistung einer Sicherheit nachgekommen ist. Die Beförderung ist dabei von der Erfüllung folgender Bedingungen abhängig gemacht:

- 1. Die Durchwanderer müssen völlig abgefertigt an der Grenze eintreffen und insbesondere im Besitz von Schiffskarte, Durchreisefichtvermerk und Sichtvermerken des Ziellandes sowie der nach der Durchreise durch Deutschland zu berührenden Länder sein.

2. Die Durchbeförderung muß ohne Unterbrechung in geschlossenen Transporten (Sonderzügen oder Sonderwagen) erfolgen.
 3. Der Transport ist von einem sprachkundigen Führer zu begleiten, der dafür haftet, daß die an der Übertrittsgrenze übernommenen Durchwanderer sämtlich an der Ausgangsgrenze abgeliefert werden.
 4. Der Durchwanderungsunternehmer ist verpflichtet, Durchwanderer, deren Übernahme an der Ausgangsgrenze von den Grenzbehörden des Nachbarstaates abgelehnt wird oder die aus irgend einem sonstigen Grunde aus Deutschland nicht weiterbefördert werden, unentgeltlich bis an die Übertrittsgrenze zurückzubefördern und die Kosten der Verpflegung und Unterbringung bis zur Beendigung der Zurückbeförderung zu tragen.
 5. Der Durchwanderungsunternehmer hat für alle Kosten einzustehen, die dem Deutschen Reich, den deutschen Ländern, Gemeinden, Armenverbänden und sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts durch die öffentliche Unterstützung hilfsbedürftiger Durchwanderer erwachsen.
 6. Der Durchwanderungsunternehmer hat alle Vorschriften zu beachten und zu erfüllen, die von der Deutschen Regierung zur Regelung des Durchwanderungsverkehrs, insbesondere in gesundheitlicher, verkehrstechnischer und polizeilicher Hinsicht erlassen werden.
-